

allen Umständen. Gesehlt hat aber auch stark gegen seine Amtspflicht und ist mit verantwortlich für den dormaligen religiösen Zustand des siebzehnjährigen akatholischen Burschen der katholische Pfarrer dieser unehelichen Mutter. Er mußte auf Grund der interconcessionellen Gesetze, Artikel III, jenen Knaben für die katholische Kirche rechtzeitig reclamiren; denn dieser Artikel III gibt nicht bloß den nächsten Anverwandten des Kindes, sondern auch dem Vorsteher jener Religionsgenossenschaft, deren Rechte, wie sie im Artikel I statuiert sind, verletzt wurden, das Recht der Klage bei der Staatsgewalt auf Abhilfe. Der katholische Pfarrer mußte, sobald er Kenntniß erlangt hatte von der akatholischen Taufe dieses Kindes, in einer Eingabe an sein bischöfliches Ordinariat den Sachverhalt genau darlegen und um ein amtliches Einschreiten des Ordinariates bei der betreffenden k. k. Statthalterei gegen die gesetzwidrigen Uebergriffe des protestantischen Pastorates ansuchen. Daraufhin hätte die k. k. Statthalterei (dem Unterfertigten sind solche Fälle bekannt) die Streichung dieses Knaben aus der protestantischen Taufmatrik und die Eintragung desselben in die katholische Taufmatrik ämtlich veranlaßt. Hätte der katholische Pfarrer nach dieser Entscheidung und Anordnung gegründete Zweifel an der Giltigkeit der Taufe dieses Kindes, so hätte er das Kind mit Vermeidung jedes Aufsehens beziehungsweise wieder zu taufen und dieß in der Rubrik „Anmerkung“ auch zu bemerken.

Leonhard Karpf,

Wien. Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und fürsterzbischöfl. Ceremoniär.

XII. (Ueber feuchte Wände, Mauerfraß und Mauer-schwamm) schreibt Hecker in seinem „prakt. Handbuch der kirchl. Baukunst“ S. 177 Folgendes: Damit die Feuchtigkeit nicht schaden kann, soll eine fleißige Lüftung der Kirchen bei einigen Fenstern an trockenen Tagen stets vorgenommen werden. Die Folgen der Feuchtigkeit zeigen sich an den Wänden durch dunkle oder nasse Flecken oder durch Abfallen des Verputzes. Wenn zur Mörtelbereitung salzhaltiges Wasser oder salzhaltiger Sand genommen wurde, dann ist unter Einwirkung der Feuchtigkeit der Mauerfraß unvermeidlich. Es zieht sich nämlich nach anhaltender Wärme bei eintretendem kalten oder feuchten Wetter die Luft im Mauerwerk zusammen; die feuchte Luft erhält Raum, nachzudringen, löst das Ziegelmauerwerk in Ziegelstaub auf und ein crySTALLisirter Maueranschlag zeigt sich. Es genügt nun beim Mauerfraß nicht mehr, die Kirche zu lüften. Es muß vor allem dem weiteren Eindringen der Nässe und Feuchtigkeit vorgebeugt werden. Wenn die Feuchtigkeit vom Fundamente aufsteigt, ist sie schwer abzuschließen. Das radicalste Mittel wäre das sogenannte Unterfangen des Mauerwerkes mittelst einer Isolirsicht, wobei aber auch gleichzeitig Ersatz für die ganz feuchte Mauer durch Erneuerung angebracht wäre. Außerdem sollte für Abfluß des

Wassers am Fundamente gesorgt werden. Keine Dachrinne soll das Wasser unmittelbar neben der Mauer auf die Erde leiten. Die Erde selbst soll eine Abdachung zur Ableitung des Wassers haben und ein Luftcanal längs der Kirchenmauer ist unentbehrlich, wenn von einer Seite her über einen Berg herab das Wasser dem Fundamente der Kirche zufließen würde. Kommt die Feuchtigkeit nicht vom Fundamente her und auch nicht von oben herab, dann sollte auch noch das Eindringen der Rässe durch die äußere Wand verhindert werden. Das läßt sich erreichen durch einen doppelten, wetterfesten Maueranstrich. Zuvor soll der schadhafte Mörtel abgeschlagen und die Mörtelfugen äußerlich gereinigt werden. Es ist nicht gut, die Kirchen zuerst im Innern zu verputzen, damit durch die äußeren, unverputzten Wände die Luft mehr Zutritt habe und das Mauerwerk schneller abtrocknen könne. Es tritt häufig gerade das Gegentheil ein. Die Durchfeuchtung der Mauer bei anhaltendem Regen ist größer, als durch eine gute Lüftung in mehreren Tagen getrocknet werden kann. Deshalb soll beides mit einander verbunden werden: die Abhaltung des Regens durch einen guten, wetterbeständigen Anwurf und die Trocknung durch Lüftung im Innern an trockenen Tagen.

XIII. (Ist die Wasserweihe an Sonntagen eine Vorschrift oder nur ein Wunsch der Kirche?)¹⁾ Bei Beurtheilung der Frage, ob die Bestimmung des Caeremoniale Episcoporum (Lib. I. Cap. VI. 2, letzter Satz) alle Sonntage Wasser zu weihen, geradezu präceptiv oder nur hortativ sei, dürfte eine Entscheidung der Ritus-Congregation vom 7. September 1850 i. n. Paris. ad 5 von Bedeutung sein. Diese lautet aber wie folgt:

Dubium: An stricte et rigore obliget rubrica Caeremonialis Episcoporum, praecipiens, ut tum Ss Eucharistia in tabernaculo, tum aqua benedicta ad fores ecclesiae in apposito vase servata qualibet hebdomade renovetur?

Resp. Quoad Ss. Eucharistiam et illius hebdomadalem renovationem affirmative; quoad aquam benedictam optandum, ut servetur laudabilis consuetudo. Dieses Decret verlangt also strenge, daß alle 8 Tage²⁾ die hl. Eucharistie erneuert werde, für das Weihwasser aber spricht es nur einen Wunsch aus. Daraus erhellt, daß es zwar sehr lobenswerth ist, wenn jede Woche neues Weihwasser benedicirt wird, daß aber auf der anderen Seite doch keine strenge Vorschrift in dieser Beziehung bestehet.³⁾

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1886, 4. Heft, S. 900. — ²⁾ Die Provincialconcilien der neueren Zeit sprechen von 14 Tagen, längstens von einem Monat. Vgl. Quartalschrift 1886, S. 79 ff. — ³⁾ Diese strenge Vorschrift ist auch nicht in dem Decrete vom 8. April 1713, ad 3 (Gardell 38. 53) ausgesprochen, welches nur überhaupt ausspricht, daß das Salz nicht so oft als das Wasser benedicirt werden muß.